

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 19 (1853)
Heft: 4

Artikel: Das schweizerische Järgergewehr
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das schweizerische Jägergewehr.

Das neue Reglement über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung vom 27. August 1852 schreibt vor, daß die Jäger des eidgenössischen Bundesheeres sofort mit einer verbesserten Schießwaffe, dem Jägergewehre, sollen bewaffnet werden.

Es ist klar, daß unsere Jäger, mit dem gewöhnlichen Infanteriegewehre versehen, gegen diejenigen anderer Armeen in bedeutendem Nachtheile stehen, da bekanntlich in den letzten Jahren alle Staaten Verbesserungen der Handfeuerwaffen, theils in Bezug des Schnellschießens, theils für deren weitere Trefffähigkeit anstrebten und einführten. Die Nothwendigkeit gebietet dem zufolge, daß auch unsere Armee hierin nicht zurück bleibe, und es mußte deshalb das erlassene Bundesgesetz als ein erwünschtes, dem Fortschritte angemessenes, begrüßt werden. Umsomehr ist sich aber zu verwundern, daß bis zur Stunde weder ein Modell eines solchen Gewehres vorliegt, noch dasselbe in dem neu erschienenen Reglemente näher bezeichnet ist, als bloß „ein Jägergewehr mit Bajonnet und dessen Geschosse nach Vorschrift“, währenddem die Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen dieses Reglementes vorschreiben, daß die darin enthaltenen Vorschriften bei neuen Anschaffungen genau gehandhabt und keine Abweichungen von demselben sollen geduldet werden.

Bereits im Frühjahr 1850 verfertigte Büchsenmacher Sauerbrey in Basel ein Jägergewehr, welches er nach Bern verkaufte, und das von der damals versammelten Kommission zur Aufstellung einer zweckmäßigeren Scharfschützenbewaffnung lobenswerthe Anerkennung fand.

Im gleichen Jahre ernannte der hohe Bundesrath eine Kommission zur Aufstellung des Modells des einzuführenden Jägergewehres, und nachdem sich dieselbe mit dieser Aufgabe eifrig beschäftigt hatte, legte sie im Jahre 1851 mit einem solchen Mustergewehre befriedigende Proben ab. Gleichzeitig konstruirte auch Büchsenmacher Sauerbrey eine verbesserte Waffe, welche mit einer starken Perkussionskraft auf 800 und 1000 Schritte eine sichere Trefffähigkeit und ein richtiges Verhältniß zum Bajonnetgefechte vereinigte. Die Zeughauskammer Basel eignete sich dieses Gewehr an, und, von

dem Gefühle durchdrungen, dem Vaterlande einen Dienst zu leisten, beorderte sie auf ihre Kosten im November 1851 eines ihrer Mitglieder mit dieser Waffe nach Bern, um vor besagter Kommission Proben damit abzulegen.

Die eidgenössische Kommission anerkannte die guten Eigenschaften dieses Gewehres und beschloß, ihr Modell noch nicht einzuführen, sondern ein frisches anfertigen zu lassen, welches das Zweckmäßige dieser beiden Gewehre in sich vereinige. Zu diesem Behufe wurde das Basler Modell dieser Kommission übergeben, damit sie genaue Kenntniß von demselben, sowie von den Geschossen, nehmen und die Verhältnisse aller seiner Theile gehörig abmessen konnte. Seit dieser Zeit, und es sind nun fünf Vierteljahre seitdem verstrichen, haben wir nichts Näheres mehr von dieser Kommission und einem eidgenössischen Modelle des Jägergewehres erfahren; obgleich das Anfangs erwähnte Reglement vom 27. August 1852 bestimmt, daß die Jäger des eidgenössischen Bundesheeres, also ungefähr der dritte Theil der gesammten Infanterie sofort mit diesem Gewehre sollen bewaffnet werden.

Aus diesem Grunde erlauben wir uns eine oberflächliche Beschreibung des Basler Jägergewehres zu geben, welches damals noch kleine Uebelstände hatte, die aber der Erfinder desselben ebenfalls beseitigte und seitdem mehrere solcher Gewehre verfertigte, die dem Aeußern nach dem früheren ähnlich sehen, deren innere und äußere Konstruktion aber als tüchtige Kriegswaffe nach unserm Dafürhalten nichts mehr zu wünschen übrig läßt.

Der Schaft dieses Gewehres ist ähnlich geformt wie derjenige des Infanteriegewehres und hat am Kolben einen Backen; die Bänder, der Abzugbügel und das Seitenblech sind von Messing, der blanke, gezogene Lauf von Eisen und geschweißt. Der Durchmesser desselben beträgt an der Mündung 6 Linien und am Pulversacke $9'''$, $4''$, das Kaliber des Geschosses ist $3'''$, $4\frac{1}{2}''$. Es folgt hieraus, daß der wichtigste Theil des Gewehres, der Lauf und vorzüglich der Pulversack stark in Eisen ist und der Waffe somit die gehörige Dauerhaftigkeit und Perkussionskraft gegeben wurde. Die Länge des Laufes ist 3 Fuß, diejenige des Kolbens bis zum Laufe 1 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll und diejenige des darauf befindlichen stählernen

Bajonnets, von gewöhnlicher Form, 1 Fuß 4 Zoll. Das Schloß ist einfach wie dasjenige des Infanteriegewehres und mit gewöhnlichem Abzuge versehen, ohne Stecher. Der Stollen der Patentschraube ruht fest auf dem Schloßblatte, welches wie bisher mit den zwei Schloßschrauben am Schaft festgehalten wird. Das Kammin und die Kapseln sind die bisherigen des Infanteriegewehres. Die Ladung ist gleich derjenigen des eidgenössischen Stuzers, nämlich 4 Gramm Pulver, Korn Nr. 4. Die konisch-cylindrischen Geschosse, welche man nach dem Gießen mit etwas Baumwolle umwickelt und in Patronen verpackt, werden ohne Kugelfutter auf das in den Lauf geschüttete Pulver gesetzt, gehen leicht, ohne die geringste Anstrengung den Lauf hinunter und werden bloß mit einem Stoße des Ladstocks auf's Pulver festgesetzt. 30 solcher Geschosse gehen auf das Pfund; sie sind aber anders geformt als diejenigen des neuen eidgenössischen Stuzers.

Mit diesen Gewehren kann auf 1200 Schritte Entfernung auf größere Gegenstände, z. B. auf Pelotonfronten, auf 1000 Schritte auf Zugfronten geschossen werden, auf 600 und 800 Schritte gewähren sie einen sichern Schuß auf einzelne Rotten und durchbohren in dieser Entfernung noch 5 einzöllige tannene Bretter. Die Flugbahn des Geschosses ist nieder, der Aufsatz demjenigen des eidg. Stuzers ungefähr gleich. Ein solches Gewehr wiegt mit aufgepflanztem Bajonnete $8\frac{3}{4}$ Pfund.

Ein anderes, stärker gebautes, und von etwas größerem Kaliber wiegt 10 Pfund. Dasselbe ist gleich lang, gleich geformt und garnirt wie das leichtere; der Durchmesser des Laufes mißt an der Mündung $6'''$, $5''$, und am Pulversacke $9'''$, $5''$, das Kaliber des Geschosses ist $3'''$, $7''$, und es gehen 24 dieser letztern auf das Pfund. Die Schußresultate sind die gleichen des leichtern Gewehres, sogar die Geschosse des leichtern, also von $2\frac{1}{2}$ Strichen kleinerem Kaliber, welche, in den Lauf des schwereren Gewehres geladen, von selbst auf's Pulver hinunter fallen, ergeben die gleiche Trefffähigkeit und Perkussionskraft wie mit dem leichten Gewehre. Es geht hieraus hervor, daß auch ein kleineres Geschosskaliber zulässig, und man bei diesen Gewehren nicht an ein vorgeschriebenes genaues Kaliber mit solcher Strenge gebunden ist, wie beim neuen

eidg. Stuzer; überhaupt, daß sich die Geschosse, resp. die Munition für die Jägerkompagnien, welche mit diesen Gewehren bewaffnet sind, im Großen anfertigen und wie bisher aufbewahren läßt, und daß demnach nicht zu jedem Gewehre ein Kugelmodell, ein Gießlöffel, eine Kneipzange und dergleichen mehr, nöthig sind wie beim Stuzer. Wir geben übrigens aus vielen Gründen diesem Jägergewehre als Kriegswaffe entschieden den Vorzug vor dem neuen eidg. Stuzermodell von 1851.

Indem wir uns erlauben mitzutheilen, wie weit man auf dem Privatwege mit der Herstellung einer einfachen und zweckmäßigen Jägerwaffe gelangt ist, die wir mit voller Ueberzeugung von ihrer Tüchtigkeit zur Einführung in unserer Armee anempfehlen, sprechen wir den Wunsch aus, daß von der hiezu bestellten eidgenössischen Behörde endlich ein bestimmtes Modell erscheinen möchte, damit auch den Kantonsregierungen die Möglichkeit gegeben werde, die Vorschriften des betreffenden Bundesgesetzes zu erfüllen, und somit die eidgenössische Infanterie mittelst dieser nothwendigen Verbesserung dem Vaterlande diejenigen Dienste leisten könne, welche heut zu Tage von dieser Waffe verlangt werden.

Anmerkung der Redaktion. Indem wir dem geschätzten Herrn Kameraden vorstehende Mittheilung bestens verdanken, haben wir nur beizufügen, daß wir zu verschiedenen Zeiten mehreren Schießproben mit dem beschriebenen Gewehre beiwohnten und trotz öfterer ungünstiger Witterung stets höchst bemerkenswerthe Resultate fanden; die Waffe ist einfach, läßt sich leicht laden, gibt auf bedeutende Distanzen einen Schuß, dessen Trefffähigkeit seiner Perkussionskraft gleichkommt und erfüllt somit ziemlich die Bedingungen, die der Krieg an eine Waffe überhaupt stellt. Sehr zu wünschen wäre daher, wenn die oberste Militärbehörde dieses Gewehr nochmals einer genauen Prüfung würdigte, damit einmal ein Modell für die einzuführende Jägerbüchse festgestellt würde — die Zeit drängt und die Frist, die den Kantonen zur neuen Bewaffnung ihrer Jäger gestellt, solle nicht verlaufen, ohne daß Etwas Erkleckliches geleistet worden wäre.
